



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 33 Ein festes Fundament! Thema: Rechtsformen



ten zählen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die GmbH & Co. KG.

Kapitalgesellschaften

Die Haftungsbeschränkung ist je nach Branche ein wichtiger Grund für die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform. Ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre haften für geschäftliche

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen führen wollen, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen. Allgemein gilt: Es gibt nicht die optimale Rechtsform für ein Unternehmen. Jede Form hat Vor- und Nachteile. Was für Sie bei einer Rechtsform wichtig ist, mag für andere unwichtig sein (z. B. das geschäftliche Ansehen einer Rechtsform). Und was heute richtig ist, mag in der Zukunft verbesserungsbedürftig sein. Welche Gesichtspunkte bei einer Wahl bedenkenswert sind und welche Rechtsformen unter den jeweiligen Gesichtspunkten empfehlenswert sind, wird im Folgenden kurz dargestellt. Die nachfolgenden Informationen ersetzen allerdings weder eine professionelle Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall.

Rechtsform-Angebot

Zur Auswahl stehen Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Typisch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist, dass hier der Einzelunternehmer oder die Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Sie müssen kein Mindestkapital aufbringen und sind darüber hinaus nicht nur Inhaber, sondern auch Leiter ihres Unternehmens. Ein typischer Einzelunternehmer ist der Kaufmann. Zu den Personengesellschaften

Inhalt

Rechtsform-Angebot	1
Entscheidungshilfen	2
Die Ergebnisse der GmbH-Reform	4
Übersicht: Die Rechtsformen im ÜberblickI–III	
Checkliste: Finden Sie die beste Rechtsform für Ihr Unternehmen	IV
Interview: Die GmbH-Reform und die neue Unternehmergesellschaft	5
Rechtsform-Fehler	5
Rechtsformen für Kooperationen	6
Rechtsformen für Klein Gründungen ...	7
Rechtsform ändern	7
Schall & Rauch: Der richtige Name fürs Unternehmen?	7
Eintrag ins Handelsregister, Genossen- schaftsregister und Partnerschafts- register	8
Print- und Online-Informationen	8

Aktivitäten – mit Ausnahmen – nur in Höhe ihrer Einlage. Für größere Vorhaben spielt allerdings auch die notwendige Kapitalbeschaffung eine Rolle. Gesellschafter bzw. Aktionäre geben Kapital, ohne dass diese aktiv an der Geschäftsführung beteiligt werden müssen. Zu den Kapitalgesellschaften gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die GmbH-Variante Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), die Aktiengesellschaft (AG) und die Europäische Aktiengesellschaft (SE).

Entscheidungshilfen

Die Entscheidung für (oder gegen) eine Rechtsform sollten Sie erst dann treffen, wenn Sie bei den folgenden „Knackpunkten“ eine klare Position bezogen haben.

Unternehmerische Unabhängigkeit

Wollen Sie in Ihrer Firma allein bestimmen und damit auch die alleinige Verantwortung tragen? Oder wollen Sie andere Personen an Ihrem Unternehmen beteiligen, die Ihnen dafür Kapital zur Verfügung stellen, Risiko und Gewinn mit Ihnen teilen, aber Ihnen womöglich in Ihre Geschäfte „hineinreden“ werden? Ob ein Unternehmen allein oder mit Partnern geführt wird, ist darüber hinaus auch abhängig von der Qualifikation der beteiligten Personen.

Partner bedeuten nicht nur weniger Freiheit, sondern auch ein Plus an Know-how sowie meist auch mehr Kapital.

Viel unternehmerische Unabhängigkeit: Einzelunternehmen, Ein-Personen-GmbH sowie UG (haftungsbeschränkt) als alleiniger Gesellschafter

Formalitäten

Welche Formalitäten (Beschlussfassung, Einberufung und Dokumentation von Gesellschafterversammlungen usw.) der Unternehmer zu beachten hat und wie genau er es damit nehmen muss, ist bei den einzelnen Rechtsformen sehr verschieden. Diese Unterschiede fallen bei jungen Unternehmen stärker ins Gewicht: Denn während komplizierte Verwaltungsaufgaben in älteren Unternehmen von routinierten Spezialisten in die Hand genommen werden, müs-

Neugründungen nach Rechtsformen Januar bis Mai 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2008

sen Gründer diese Aufgaben meist zusätzlich selbst erledigen. Die dafür nötige Zeit und Energie geht von ihrem ohnehin knappen „Gesamtbudget“ ab.

Zur Beurteilung des „Handlings“ gehört auch die Frage, wie kompliziert oder einfach sich der Geldtransfer zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen gestaltet. Entnahmen für private Zwecke sind bei allen Gesellschaften beispielsweise nur nach Absprache mit den anderen Gesellschaftern möglich. Ein Nachteil, aber nicht selten auch von Vorteil: Ein Einzelunternehmer, dem der ganze „Laden“ allein gehört, muss immer eine gewisse Selbstdisziplin aufbringen, um nicht das Geld z. B. für die nächste Urlaubsreise einfach aus der Unternehmenskasse zu nehmen.

Wenige Formalitäten: Einzelunternehmen, GbR, GmbH und UG (haftungsbeschränkt) bei Gründung mit Musterprotokoll

Einige Formalitäten: alle anderen Rechtsformen.

Viele Formalitäten: AG

Haftung

Wer als Unternehmer vertraglich eine Leistung zusichert, haftet dafür, dass die Leistung auch erbracht wird. D.h.: Erhält der Kunde nicht die zugesagte

Leistung, kann er z. B. Schadenersatz fordern. Die Höhe des Schadenersatzes kann durch die Rechtsform beschränkt werden: Bei Kapitalgesellschaften haften die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage. Bei Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften haftet neben dem Vermögen des Unternehmens oder der Gesellschaft auch der Unternehmer oder Gesellschafter mit seinem Privatvermögen.

Kapitalgesellschaften beschränken aber nicht jede Form von Haftung, z. B. nicht die gesetzliche Produkthaftung. Außerdem verlangt die Bank bei Krediten an Kapitalgesellschaften (GmbH!) zumeist eine persönliche Bürgschaft der Gesellschafter.

Haftungsbeschränkung: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG

Begrenzte Haftungsbeschränkung: Partnerschaftsgesellschaft (hier haftet grundsätzlich nur der in der Berufsausübung fehlerhaft handelnde Partner), Kommanditist bei der KG

Volle Haftung: Personengesellschaft (GbR, OHG), Komplementär bei der KG

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt nicht zuletzt von seiner Rechts-

form ab. Leider gibt es nicht DAS Steuersparmodell für jede Gelegenheit. Je nach Geschäftslage (z. B. Gewinnhöhe) hat beim Steuersparen mal die eine, mal die andere Rechtsform „die Nase vorn“. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, nachzurechnen, welche Rechtsform in welcher Ausgestaltung und bei welcher Ertragslage das steuerliche Optimum bietet.

Image

Die Wahl einer Rechtsform ist immer auch ein Akt der Selbstdarstellung des Unternehmens. Die Rechtsform gibt (begrenzt) Auskunft, mit wem man es zu tun hat: mit einem Unternehmer, der mit seinem ganzen Vermögen für seine Verbindlichkeiten (und die Qualität seiner Leistung) einsteht, oder einem Unternehmen, z. B. einer GmbH oder einer haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, deren vertragliche Haftung beschränkt ist? Darüber hinaus transportiert die Rechtsform unter Umständen weitere, weniger eindeutige Signale: Tritt ein Vermögensberater als GmbH auf, mag das das Flair von Professionalität und schlagkräftiger Organisation verbreiten, auch wenn er nicht einmal eine Sekretärin hat. Ausgesprochen irritierend dagegen dürfte „das Dach“ einer GmbH auf die Kundschaft

einer Psychologinpraxis wirken (unabhängig von der Frage, welche Rechtsform nach dem Berufsrecht zulässig ist): Hier steht nicht das Geschäftliche, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Psychologe und Patient im Vordergrund. Kurz: Die mögliche Wirkung der Rechtsform auf Geschäftspartner und Kunden gehört zu den Basisüberlegungen eines Marketingkonzepts.

Buchführung

Ob man sich für eine buchführungspflichtige Rechtsform entscheidet, ist bedenkenswert: Es macht schon einen Unterschied, sowohl beim Aufwand als auch bei den dafür notwendigen Kenntnissen, ob ein Unternehmer sich mit einer schlichten Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. Freiberufler) für das Finanzamt begnügen kann, oder ob er – bei Buchführungspflicht – eine komplette Buchführung samt Jahresabschluss vorlegen muss (z. B. GmbH).

Ob ein Unternehmen buchführungspflichtig ist oder nicht, hängt auch (wenn auch nicht nur) von der Rechtsform ab (außerdem von den Steuergesetzen). Obwohl man diesen Gesichtspunkt bei der Rechtsformentscheidung nicht überbewerten sollte: Denn ein detaillierter Überblick über das Geschehen – zumal bei mehreren

Beteiligten oder größerem Geschäftsumfang – ist auch ohne Buchführungspflicht unverzichtbar.

Buchführungspflichtig: alle Kaufleute (s. Wer ist Kaufmann? S. 4) sowie Kapitalgesellschaften (s. Übersicht S. II)

Publizität

Publizitätspflichtige Unternehmen müssen ihre Bilanz und – je nach Größe – noch mehr auf den Tisch legen. Kleine Kapitalgesellschaften müssen in jedem Falle ihre Bilanz plus Anhang (Erläuterungen zur Bilanz) beim zuständigen Handelsregister einreichen, die hier jederzeit eingesehen werden können (künftig auch leicht und kostengünstig online). Mittlere und große Kapitalgesellschaften müssen – je nach Größe – zusätzliche Informationen publizieren (Handelsregister, Bundesanzeiger).

Das heißt, diese Informationen sind für jeden Interessenten zugänglich. Diesem Entscheidungskriterium das rechte Gewicht für die Rechtsformwahl beizumessen, ist schwierig. Betroffene Unternehmen scheuen sich nicht selten, ihre Bilanzen öffentlich zu machen, da sie sich hier z. B. Nachteile im Konkurrenzkampf oder beim Preispoker vor allem mit Großabnehmern ausrechnen.

Publizitätspflicht: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG und auch GmbH & Co. KG

Prüfpflicht

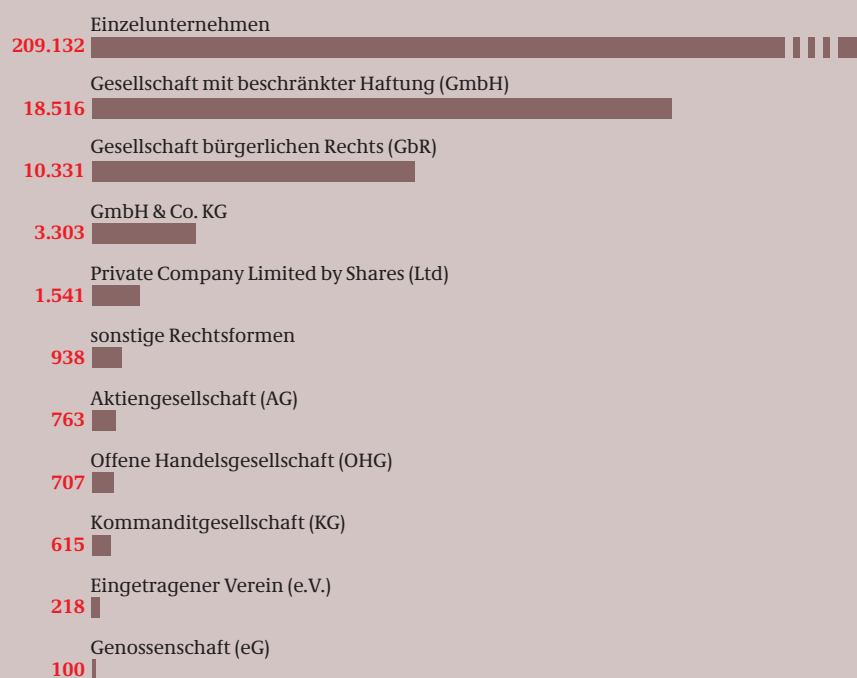
Für einige Gesellschaften gilt eine Prüfpflicht. Das bedeutet: Sie müssen ihre Buchführung, Jahresabschlüsse usw. jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Dies ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden.

Prüfpflicht: mittelgroße und große GmbH, GmbH & Co. KG, AG; genaue Festlegung nach Handelsgesetzbuch

Gründung und Kapitaleinsatz

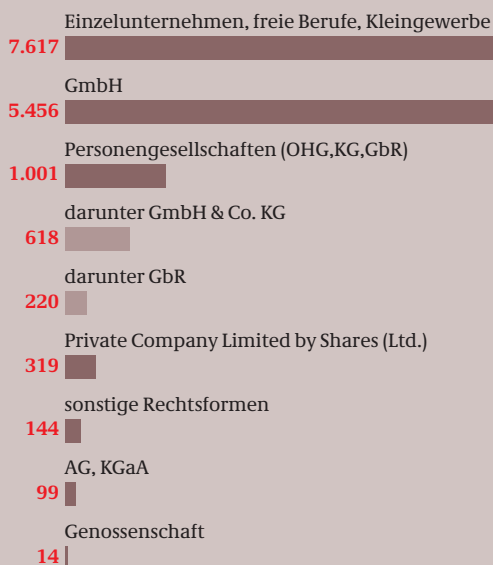
Dieser Punkt wird bei der Rechtsformwahl gelegentlich überschätzt. Kosten fallen an für Anwalt, Notar sowie Anmeldegebühren. Die Kosten für Anwalt und Notar bei einer Unternehmensgründung orientieren sich dabei in der Regel nach der Höhe des Stammkapitals. Erheblich teurer kann es nur dann werden, wenn aufwändige Gesellschaftsverträge entworfen werden müssen, um eine Rechtsform den Bedürfnissen und Wünschen der Gründer anzupassen.

Betriebsaufgaben nach Rechtsformen Januar bis Mai 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2008

Insolvenzverfahren nach Rechtsformen 1. Halbjahr 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2008

Möglich ist dies bei GbR, OHG, KG, PartG, GmbH und UG (haftungsbeschränkt). Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital ist nur für GmbH (25.000 Euro), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (ein Euro) und AG (50.000 Euro) vorgeschrieben.

Kapitalbeschaffung

Die Frage, ob das Geschäft statt durch Kredite nicht lieber durch Eigenkapital „fremder“ Investoren (z. B. Gesellschafter, Teilhaber) finanziert werden soll, stellt sich vielen Unternehmen erst im Laufe ihrer Entwicklung. Diese Frage kann aber bereits bei der Gründung auf der Tagesordnung stehen, wenn etwa eine Geschäftsidee nur mit hohem Kapitaleinsatz umgesetzt werden kann. Was potenzielle Investoren interessiert, ist natürlich an erster Stelle das unternehmerische Konzept. Wichtig ist dabei aber auch die Rechtsform; sie entscheidet darüber, welche Mitsprache- und Kontrollrechte die Investoren haben und unter welchen Bedingungen sie ihr Kapital wieder abziehen können (s. Unternehmerische Unabhängigkeit, S. 2).

Eintrag ins Handelsregister

Wenn ein Unternehmer als Kaufmann gilt, fällt er unter das Handelsrecht. Sein Unternehmen wird auf Antrag ins Handelsregister eingetragen. Das bedeutet: Auf allen Geschäftsbriefen muss er neben der Firma, also dem offiziellen Namen, die Rechtsform, den Sitz und die

Registernummer angeben. Das kann durchaus erwünscht sein: Das Unternehmen wirkt dadurch seriös und professionell. Nachteil: die lästige Pflicht, die Bücher nach den strengen Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu führen. Eine schlichte Einnahme-Überschuss-Rechnung reicht nicht mehr aus. Die Verletzung dieser Pflicht ist sogar strafbar, wenn es zur Insolvenz kommen sollte.

Wer ist Kaufmann?

Für die Beantwortung der Frage, wer Kaufmann ist, gelten folgende Regeln:

- ▶ Gewerbetreibende Einzelunternehmer (Einzelkaufmann) sind danach grundsätzlich Kaufleute, es sei denn, ihr Unternehmen erfordert nicht „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“. Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, ist auch bei hohem Umsatz kein Kaufmann, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat, wird meist Kaufmann sein müssen, wie z. B. jeder Lebensmittelhändler (Infos bei jeder IHK).
- ▶ Option für Kleingewerbetreibende (z. B. der genannte kleine Tabakladen, nicht aber Freiberufler) können sich als Kaufmann im Handelsregister eintragen lassen. Überlegen sie es sich anders, können sie die Eintragung auch wieder streichen lassen. Solange

sie allerdings im Register stehen, sind sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten.

In der Regel immer Kaufleute:

GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Freiberufler-GmbH und -AG, GmbH & Co. KG, KG, OHG, Genossenschaft

Die Ergebnisse der GmbH-Reform (Auswahl)

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist am 1.11.2008 in Kraft getreten.

Wichtige Ergebnisse sind:

- ▶ Die „klassische“ GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital bleibt erhalten.
- ▶ Daneben gibt es die GmbH-Variante „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“.
- ▶ UG (haftungsbeschränkt): Das Stammkapital beträgt mindestens 1 Euro pro Gesellschafter. Es muss in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe aufgebracht werden. Sacheinlagen sind dabei ausgeschlossen.
- ▶ UG (haftungsbeschränkt): 25 Prozent des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis ein Stammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist.
- ▶ GmbH und UG (haftungsbeschränkt): Ein Musterprotokoll für einfache Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) kombiniert Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers. Die Gründung wird dadurch einfacher, schneller und kostengünstiger (Musterprotokolle siehe Anlage zum GmbH-Gesetz).
- ▶ Bei genehmigungspflichtigem Unternehmensgegenstand (z. B. Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger) müssen behördliche Genehmigungen bei der Eintragung ins Handelsregister nicht mehr vorgelegt werden. Langwierige Genehmigungsverfahren können eine Gründung so nicht aufhalten. (s. Interview mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries S. 5)

Die Rechtsformen im Überblick

Einzelunternehmen

Einzelunternehmen – Volle Kontrolle, volle Haftung

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kleingewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister, Freie Berufe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 1 Unternehmer ▶ entsteht bei Geschäftseröffnung, wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde ▶ Kaufleute: Eintrag ins Handelsregister Pflicht, Kleingewerbetreibende freiwillig ▶ kein Mindestkapital 	Unternehmer haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, auch Privatvermögen.

- ▶ Es gibt nur einen Betriebsinhaber. Diese Rechtsform eignet sich zum Einstieg.
- ▶ Als Einzelunternehmer/in können Sie klein anfangen, als so genannte/r Kleingewerbetreibende/r. D.h., Ihre Umsätze und Ihr Geschäftsverkehr erfordern keine vollkaufmännische Einrichtung, wie z. B. Buchhaltung. Nichtsdestotrotz steht es Ihnen frei, sich auch als Kleingewerbetreibender ins Handelsregister einzutragen (gilt nicht für Freie Berufe).
- ▶ Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernehmen Sie alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns. Bei dem eingetragenen Kaufmann handelt es sich nicht um eine Rechtsform, sondern um einen Firmenbestandteil.

Personengesellschaften

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR- oder BGB-Gesellschaft) – Einfache Partnerschaft

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kleingewerbetreibende, Freiberufler	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mind. 2 Gesellschafter ▶ formfreier Gesellschaftsvertrag ▶ kein Mindestkapital 	Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

- ▶ Jede Geschäftspartnerschaft kann die Form einer GbR annehmen: Kleingewerbetreibende, Praxisgemeinschaften, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaften.
- ▶ Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist.
- ▶ Für die Kompetenzen der Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum.

Partnergesellschaft (PartG) – Für Freiberufler

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Freie Berufe (je nach Berufsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mind. 2 Gesellschafter ▶ schriftlicher Partnerschaftsvertrag ▶ Eintragung ins Partnerschaftsregister ▶ kein Mindestkapital 	Gesellschafter haften neben dem Vermögen der PartG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Nur für „Fehler in der Berufsausübung“ haftet allein derjenige, der den Fehler begangen hat.

- ▶ Für Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder zu aufwändig ist, ist die Partnergesellschaft eine attraktive Alternative zur Sozietät (GbR).
- ▶ Für Kooperationen unterschiedlicher Freier Berufe ist diese Form geeignet.
- ▶ Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetze und -verordnungen beschränkt ist, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Hohes Ansehen

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
mehrere Personen, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mind. 2 Gesellschafter ▶ formfreier Gesellschaftsvertrag ▶ Eintragung ins Handelsregister ▶ kein Mindestkapital 	Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

- ▶ Wegen der Bereitschaft zur persönlichen Haftung steht eine OHG bei Kreditinstituten und Geschäftspartnern in höherem Ansehen als z. B. eine GmbH.

Kommanditgesellschaft (KG) – Leichteres Startkapital

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kaufleute, die zusätzliches Kapital benötigen, oder Gesellschafter, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ein oder mehrere Komplementär(e) ▶ ein oder mehrere Kommanditist(en) ▶ formfreier Gesellschaftsvertrag ▶ Eintragung ins Handelsregister ▶ kein Mindestkapital 	Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner. Kommanditist haftet persönlich bis zur Höhe seiner Einlage. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

- ▶ Die Kommanditgesellschaft besteht aus dem Komplementär und dem Kommanditisten.
- ▶ In einer KG führt allein der Komplementär die Geschäfte.
- ▶ Leichter als auf dem Kreditweg können Sie an Startkapital kommen, wenn sich Partner (Kommanditisten) finanziell an Ihrem Unternehmen beteiligen.
- ▶ Diese können Ihnen meist nicht in Ihre Geschäfte hinein reden und haften nur in der Höhe ihrer Einlagen.
- ▶ Komplementär behält in der Regel alleiniges Entscheidungsrecht und haftet dafür mit seinem gesamten Privatvermögen
- ▶ Rechtsform z.B. für Familienmitglieder, die nicht persönlich haften wollen/sollen.

GmbH & Co. KG – Vielseitige Möglichkeiten

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kaufleute, die zusätzliches Kapital benötigen, oder Gesellschafter, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können. Besonderheit: Persönlich haftender Gesellschafter ist die GmbH.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ein oder mehrere Komplementär(e) ▶ ein oder mehrere Kommanditist(en) ▶ formfreier Gesellschaftsvertrag ▶ Eintragung ins Handelsregister ▶ Mindestkapital für die GmbH 	GmbH haftet als Komplementär mit ihrem Gesamtvermögen. Im Ergebnis haftet die GmbH & Co. KG wie eine GmbH zuzüglich der Kommanditeinlage.

- ▶ Gründungsformalitäten sind aufwändiger als bei den oben genannten Rechtsformen.
- ▶ Es handelt sich um eine KG, bei der statt einer natürlichen Person eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. Daher ist die Haftung im Ergebnis wie bei einer GmbH beschränkt.
- ▶ Die Gesellschafter der GmbH sind meist gleichzeitig die Kommanditisten der KG.
- ▶ Von der Höhe der Vermögenseinlage der GmbH (Komplementärin) und der jeweiligen Kommanditisten hängen die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse und natürlich auch die Verteilung der Gewinne und Verluste ab.

Kapitalgesellschaften**GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Unternehmer, die die Haftung beschränken oder nicht aktiv mitarbeiten wollen.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mind. 1 Gesellschafter (Ein-Personen-GmbH) ▶ Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll bei einfachen Gründungen ▶ beide müssen notariell beurkundet werden ▶ Eintragung ins Handelsregister ▶ Mindeststammkapital: 25.000 Euro 	in Höhe der Stammeinlage bzw. in Höhe des Gesellschaftsvermögens.

GmbH-Variante: Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Gründer kleiner Unternehmen, die die Haftung beschränken wollen.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mind. 1 Gesellschafter ▶ Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll bei einfachen Gründungen ▶ beide müssen notariell beurkundet werden ▶ Eintragung ins Handelsregister ▶ Mindeststammkapital: 1 Euro (Höhe der Kapitalausstattung sollte sich nach dem jeweiligen Bedarf richten) 	in Höhe der Stammeinlage bzw. in Höhe des Gesellschaftsvermögens.

- ▶ Musterprotokoll erleichtert einfache Standardgründungen (Bargründung, max. 3 Gesellschafter); es kombiniert Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers.
- ▶ Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer ausgewiesen sind (auch angestellte Geschäftsführer sind möglich).

- ▶ Trotz beschränkter Haftung: Kreditgeber achten i. d. R. darauf, dass ihnen bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten angeboten werden.
- ▶ Wollen Sie in Ihrer GmbH das Sagen haben, müssen Sie per Vertrag zum/zur Geschäftsführer/in bestellt und Ihre Befugnisse sowie die Gewinnverteilung festgelegt werden.
- ▶ Wollen Sie Ihre Führung in einer GmbH sicherstellen, so sollten mehr als 50 Prozent der oben erwähnten Einlagen von Ihnen sein!
- ▶ Bei UG (haftungsbeschränkt): Pflicht zur Rücklagenbildung, bis ein Stammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist.

Achtung: Gesellschafter haften zusätzlich mit Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften. Sie haften auch persönlich bei Verstößen gegen die strengen Regeln über das GmbH-Kapital sowie bei der so genannten Durchgriffshaftung (z. B. bei bestimmten Schadenersatzansprüchen).

Kleine Aktiengesellschaft (AG) – Alternative für Mittelständler

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Unternehmer, die zusätzliches Kapital benötigen und/oder zum ausschließlichen Zweck der Unternehmensübertragung.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ AG ohne Börsennotierung ▶ Anleger sind i. d. R. Mitarbeiter, Kunden oder Nachfolger ▶ Unternehmer kann alleiniger Aktionär und Vorstand sein ▶ Vorstand hat Entscheidungsbefugnis ▶ Aufsichtsrat hat Kontrollbefugnis ▶ notarielle Satzung ▶ Eintragung ins Handelsregister ▶ Grundkapital: 50.000 Euro 	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen.

- ▶ Existenzgründer haben die Möglichkeit, eine kleine AG allein zu gründen (als alleiniger Aktionär und Vorstand, sie benötigen jedoch zusätzlich drei Aufsichtsräte).
- ▶ Sie können weitere Anleger an ihrem Vorhaben durch die Ausgabe von Aktien oder durch die Aufnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen.
- ▶ Bis 500 Mitarbeiter ist keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorgesehen.

Eingetragene Genossenschaft (eG) – Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Rechtsform für Gründungsteams und Kooperationsmodell für kleine und mittlere Unternehmen. Vorstand erfüllt im Auftrag seiner Mitglieder Aufgaben wie Einkauf, Auftragsakquisition und Abwicklung, Werbung, Sicherung von Qualitätsstandards, Fortbildungsmaßnahmen.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mind. 3 Mitglieder ▶ schriftliche Satzung ▶ weitere Mitglieder durch einfache schriftliche Beitrittserklärung ▶ Jedes Mitglied muss mind. einen Geschäftsanteil zeichnen, dessen Höhe in der Satzung festgelegt wurde. ▶ Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der gezeichneten Geschäftsanteile. ▶ Eintragung ins Genossenschaftsregister ▶ Genossenschaft muss zuständigem Genossenschaftsverband angehören, der berät und Geschäfte sowie wirtschaftliche Verhältnisse prüft. 	eG haftet gegenüber Gläubigern in Höhe ihres Vermögens. Genossenschaftsmitglieder haften nicht persönlich. Das Genossenschaftsgesetz sieht zwar eine unbeschränkte Nachschusspflicht für Mitglieder vor, diese kann jedoch durch die Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden.

- ▶ Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung aller Mitglieder bzw. Vertreterversammlung, die u.a. über den Jahresabschluss, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Satzungsänderungen entscheiden; dem Vorstand, der die Genossenschaft eigenverantwortlich leitet und dem Aufsichtsrat, der die Tätigkeit des Vorstands kontrolliert. Bei bis zu 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.
- ▶ Die Gründung selbst muss nicht notariell beurkundet werden.
- ▶ Die eG muss ins Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- ▶ Eine öffentliche Existenzgründungsförderung ist nur möglich, wenn die Genossenschaft als gewinnorientiert wirtschaftendes kleines oder mittleres Unternehmen auftritt.

Finden Sie die beste Rechtsform für Ihr Unternehmen

Was ist für Sie besonders wichtig?

	sehr	mittel	wenig
Mindestkapital nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haftungsbeschränkung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Breiter Entscheidungsspielraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenige Formalitäten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eintrag ins Handelsregister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hohes Ansehen, Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Suchen Sie jetzt die Rechtsform, die Ihren Anforderungen so weit wie möglich entgegen kommt.

	Einzelunternehmen										
		GbR	PartG	OHG	KG	GmbH & Co. KG		GmbH	UG (haftungsbeschränkt)	AG	eG
Mindestkapital nötig	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Haftungsbeschränkung	nein	nein	möglich	nein	z. T.	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Breiter Entscheidungsspielraum	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Wenige Formalitäten	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja (mit Musterprotokoll)	ja (mit Musterprotokoll)	nein	nein	nein
Eintrag ins Handelsregister	ja*	nein	Partnerschaftsregister	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaftsregister
Hohes Ansehen, Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein

* nein bei Freiberuflern oder Kleingewerbetreibenden

Die GmbH-Reform und die neue Unternehmergeellschaft



Interview mit Bundesjustizministerin
Brigitte Zypries

Frau Zypries, mit der Umsetzung der GmbH-Novelle wird es künftig zwei GmbH-Varianten geben. Warum hat man sich dafür entschieden?

Unser Ziel war es, Unternehmensgründungen in unserem Land erheblich zu erleichtern und die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Die Frage war: Was dient diesem Ziel mehr: Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro, die der Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehen hat, oder die Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft, d.h. die 1-Euro-Gesellschaft? Wir haben die Für und Wider sehr lange und sorgfältig diskutiert. Die Lösung, die wir jetzt gefunden haben, berücksichtigt die verschiedenen Interessen und stellt sicher, dass niemand einen Ansehensverlust bezüglich der klassischen GmbH befürchten muss. Das Ergebnis ist: die klassische GmbH mit 25.000 Euro Einlage bleibt. Außerdem wird es die Unternehmergeellschaft geben mit mindestens 1 Euro Einlage pro Gesellschafter. Mit der Bezeichnung als „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ grenzen wir die Unternehmergeellschaft von der klassischen GmbH klar ab und machen allen Beteiligten deutlich, dass es sich um eine Gesellschaft mit geringer Kapitalausstattung handelt.

Was ist außerdem neu an der Unternehmergeellschaft?

Weil das Mindeststammkapital bei der Unternehmergeellschaft flexibel ge-

wählt werden kann, muss es im Gegenzug in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe aufgebracht werden. Sacheinlagen sind dabei ausgeschlossen, und Gewinne dürfen nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. 25 Prozent des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Wenn die Gesellschaft keine Gewinne erzielt, muss sie auch nichts in die gesetzliche Rücklage einstellen. Die Ansparpflicht darf aber nicht dadurch umgangen werden, dass Gewinne verdeckt ausgeschüttet werden, z. B. durch überhöhte Geschäftsführerbezüge. Das Verbot verdeckter Gewinnausschüttungen ist aber nicht neu. Es gibt dazu bereits bewährte Regeln.

Gilt das Prinzip der beschränkten Haftung genauso wie bei der „klassischen“ GmbH?

Im Grundsatz ja. Wichtig ist, dass es sich bei der Unternehmergeellschaft nicht um eine eigenständige Rechtsform handelt, sondern eine besondere Variante der GmbH. Das bedeutet: Es gilt das bewährte GmbH-Recht mit Ausnahme einiger Sondervorschriften. Diese Sondervorschriften sind alle in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst, nämlich dem neuen § 5a GmbHG. Weil Unternehmergeellschaft keine eigene Rechtsform ist, gilt das strenge Haftungsregime des GmbH-Gesetzes gleichermaßen. Ich meine hier vor allem die Insolvenzantragspflicht, deren Verletzung strafbar

ist und die Geschäftsführer in die persönliche Haftung bringt. Vor allem wenn die Kapitalausstattung unzureichend ist, besteht eine hohe Insolvenzgefahr. Das ist keine Besonderheit der Unternehmergeellschaft, sondern gilt für jede unternehmerische Tätigkeit.

Die notwendige Kapitalausstattung hängt immer vom konkreten Bedarf ab. Ich kann daher nicht dazu raten, z. B. ein Bauunternehmen als 1-Euro-Unternehmergeellschaft zu gründen und zu betreiben. Genauso wenig könnte man aber auch z. B. mit einer 25.000-Euro-GmbH eine Werft betreiben und Kreuzfahrtschiffe bauen. Kein Unterschied zur klassischen GmbH besteht auch bezüglich des Gesellschafterwechsels. Die Anteilsabtretung ist auch bei der Unternehmergeellschaft ein beurkundungspflichtiger Vorgang.

Welchen Vorteil bietet das neue „Musterprotokoll“?

Die Reform bringt eine Vielzahl von Vorteilen wie zum Beispiel das neue Musterprotokoll für einfache Standardgründungen. Anders als beim normalen Gesellschaftsvertrag kombiniert es Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers. Die Gründung wird dadurch einfacher, schneller und kostengünstiger. Das Musterprotokoll kann sowohl bei der Unternehmergeellschaft als auch der klassischen GmbH verwendet werden.

Die Langfassung dieses Interviews finden Sie im BMWi-Existenzgründungsportal www.existenzgruender.de

Rechtsform-Fehler

Frühstart: unerwünschte Haftung bei GmbH, KG

Vor der Eintragung ins Handelsregister laufen die Gründungsvorbereitungen auf Hochtouren: Räume werden gemietet, Ausstattungen gekauft, womöglich schon erste Aufträge erledigt. Bei der GmbH haftet in diesem Fall der handelnde Gesellschafter – bei der KG jeder Kommanditist – für die finanziellen Verbind-

lichkeiten persönlich in voller Höhe, also ohne Beschränkung.

Tipp: mit unternehmerischen Aktivitäten bis nach der Handelsregistereintragung warten.

Fehler bei der Einlage (GmbH oder AG)

► Angenommen, die Gründungsaktivitäten einer GmbH haben das Startka-

pital (die Einlagen) bereits vor der Eintragung ins Handelsregister aufgezehrt. Folge: Fehlt das Kapital, müssen die Gesellschafter das Defizit auffüllen, und zwar einschließlich der Schulden in voller Höhe. Die Haftungsbeschränkung greift hier nicht. Hintergrund: Bei der Eintragung muss das Kapital in voller Höhe vorhanden und darf nicht angegriffen sein, nur die Ausgaben für Notar und Handelsregister dürfen fehlen. Es genügt nicht, dass die GmbH statt dessen einfach die mittlerweile gekauften Sachwerte (Maschinen usw.) vorweist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Wert dieser gekauften Sachwerte über der festgelegten Kapitalsumme liegt.

► Prinzipiell können Investitionsgüter dabei durchaus für die Kapitaleinlage angerechnet werden. In der Praxis erweist sich dies aber als schwierig, da die umständlichen Vorschriften für Sacheinlagen (z. B. Wertgutachten, entsprechender Passus im Gesellschaftervertrag) beachtet werden müssen.

Fehlende vertragliche Vereinbarungen bei GbR oder OHG

► Angenommen, die Gesellschafter einer GbR fangen einfach mit der Arbeit an, ohne in einem Gesellschaftsvertrag Regeln für Geschäftsführung und Vertretung aufgestellt zu haben. Folge: Es gelten die umständlichen und schwerfälligen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Jede unternehmerische Entscheidung, die ansonsten per GbR-Vertrag auch ein Gesellschafter allein treffen könnte, muss nun einstimmig beschlossen werden (was natürlich auch gewollt sein kann). Können sich die Gesellschafter aber nicht einigen, bleibt als letztes Mittel nur der Ausstieg.

► Angenommen, der Gesellschaftsvertrag einer GbR oder OHG enthält keine Regeln über die Gewinnauszahlung. Folge: wie gesetzlich vorgeschrieben kann nur jährlich ausgezahlt werden. Problematisch, wenn ein Gesellschafter die Gewinne aber für die laufende Lebensführung braucht. Für eine Änderung der Auszahlung braucht er die Zustimmung der anderen Gesellschafter.

Rechtsformen für Kooperationen

Kooperations-Vereinbarung

Partner-Unternehmen können prinzipiell ohne jegliche formale Regelung zusammenarbeiten. Auch heute noch gilt in vielen Fällen zwischen Unternehmern, die sich verstehen, der Handschlag als Besiegelung einer Kooperations-Vereinbarung. Erwägenswert ist dies allerdings nur für überschaubare, kurzfristige Projekte. Vor allem für längerfristige Kooperationen sollten die Partner unbedingt eine schriftliche Kooperations-Vereinbarung aufsetzen, gerade dann, wenn Leistungen zu erbringen sind oder wenn Geld zwischen den beteiligten Unternehmen fließt. Diese Vereinbarung sollte die Rechte und Pflichten jedes Partners festschreiben.

Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft

Bietergemeinschaften machen Sinn, wenn sich verschiedene kleinere Unternehmen für einen größeren Auftrag (z. B. Bau eines Bürogebäudes) bewerben wollen. Eine Bietergemeinschaft ist immer zeitlich befristet: bis zur Auftragsvergabe durch den Auftraggeber. Wird der erwünschte Auftrag an die Gemeinschaft erteilt, wird aus der Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Sie hat in der Regel die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, s. u.), zuweilen auch einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG). Sie beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit dem Ablauf der Gewährleistung.

Interessengemeinschaft/Strategische Allianz

In einer strategischen Allianz verpflichten sich die teilnehmenden Unternehmen, in unternehmensstrategisch relevanten Bereichen (z. B. Einkauf, Vertrieb, Produktion) zur Zusammenarbeit. Ziele sind auch hier vor allem eine Risikoteilung, größere Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit beider Partner.

Kooperation und GbR

Eine Kooperation, in der sich die beteiligten Partner darauf festlegen, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und die nach außen hin (z. B. gegenüber Auftraggebern, Kunden) als eine Person auftritt, wird damit in aller Regel zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist. Aufträge werden an die GbR erteilt, Ansprüche an die GbR gestellt.

Gemeinsames neues Unternehmen/Joint-Venture

Vor allem längerfristige Kooperationen können in Form eines neu gegründeten Unternehmens in die Tat umgesetzt werden: einem so genannten Joint-Venture. Dieses neue Unternehmen ist rechtlich selbständig. Es kann jede beliebige Rechtsform erhalten, je nachdem, wie Haftung, Mitspracherecht der Partner, Verwaltungsaufwand, Steuerbelastung, Image usw. geregelt bzw. gestaltet sein sollen. Es kann auch – im Falle einer E-Kooperation – ein rein virtuelles Unternehmen sein, das allein im Internet zu finden ist. Wie auch immer: Die Leitung übernehmen die Gesellschafterunternehmen in der Regel gemeinsam.

Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft ist eine Rechtsform, die (laut Genossenschaftsgesetz) ihre Mitglieder bei ihren wirtschaftlichen Unternehmungen fördern soll. Dazu können gehören: Einkauf, Produktion/Fertigung, Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung. Außerdem kann die Genossenschaft auf gemeinschaftliche Rechnung z. B. Maschinen zur gemeinschaftlichen Nutzung anschaffen.

Partnerschaftsgesellschaften Freier Berufe (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine spezielle Rechtsform für Freiberufler, die miteinander kooperieren wollen (z. B. Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Unternehmensberater).

Rechtsform ändern

Die erste Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform ist keine Entscheidung für die Ewigkeit. Die Rechtsform ist vielmehr wie ein Kleid, das je nach Bedarf getragen und auch gewechselt werden kann und sollte.

Wann sollte die Rechtsform geändert werden?

- ▶ Ein Einzelunternehmen ist stark gewachsen und/oder will neue oder risikoreichere Geschäftsfelder erschließen. Es benötigt deswegen eine Rechtsform, die die persönliche Haftung des Unternehmers reduziert (z. B. GmbH).
- ▶ Der Partner scheidet aus einer GbR, OHG oder KG aus; die bisherige Gesellschaftsform kann nicht fortgeführt werden. Denkbar wäre ein Einzelunternehmen.
- ▶ Ein neuer Partner oder aber ein stiller Geldgeber soll beteiligt werden. Hierfür könnte z. B. eine GmbH oder KG in Betracht kommen.
- ▶ Die Generationenfolge steht an.

Der Nachfolger des Unternehmers soll frühzeitig, zunächst aber in begrenztem Umfang, an die unternehmerische Verantwortung herangeführt werden: z. B. als Minderheits-Gesellschafter in einer GmbH. Vielleicht soll das Unternehmen auch durch Wahl einer geeigneten Rechtsform vor dem Einfluss zerstrittener, nicht geeigneter oder nicht an der Unternehmensführung beteiligter Erben geschützt werden: z. B. durch eine KG.

- ▶ Der Börsengang steht an. Das Unternehmen muss eine börsenfähige Rechtsform annehmen: AG.
- ▶ Die steuerlichen Rahmenbedingungen haben sich (durch größere Umsätze) geändert: Rechtsformänderung z. B. von GbR in GmbH.

Umsetzung und Kosten

Für einen Rechtsformwechsel sollten Sie mindestens einen Zeitraum von drei bis vier Monaten (inkl. Eintragung und Bekanntmachung) veranschlagen. Zuweilen kann der Wechsel auch länger dauern.

Typische einmalige Aufwendungen sind Kosten für Beurkundung,

Rechtsformen für Klein Gründungen

Für Klein Gründungen eignen sich Rechtsformen, die der Gründerin oder dem Gründer Folgendes bieten:

- ▶ möglichst große Handlungsfreiheit
- ▶ geringen bürokratischen Aufwand bei Start und „Handling“
- ▶ geringe Startkosten
- ▶ ggf. Beschränkung der Haftung

Zur Auswahl stehen demzufolge:

- ▶ Einzelunternehmen (wenn Sie allein starten wollen)
- ▶ UG (haftungsbeschränkt), wenn Sie allein oder mit Partnern starten wollen)
- ▶ GbR (wenn Sie mit Partnern starten wollen)

Beratung und Bekanntmachung. Die Kosten hängen vom Stamm- und Grundkapital des Unternehmens ab.

Schall & Rauch: Der richtige Name fürs Unternehmen?

Kleingewerbetreibende

Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen im Geschäftsverkehr – also auch auf ihrem Briefpapier, ihren Rechnungen, Angeboten usw. – mit ihrem bürgerlichen Vor- und Zunamen auftreten. Mindestens ein Vorname muss dabei ausgeschrieben sein.

Neben diesem offiziellen Unternehmensnamen dürfen als Zusatz auch Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben hinzugefügt werden (z. B. „Susanne Musterfrau, Web-Design“). Auch Phantasie- oder Etablisementbezeichnungen sind möglich, so etwa: „Zum gelben Hirschen“ oder „Mode-eck“. Ohne den Personennamen dürfen diese Zusätze allerdings nur in der Werbung genutzt werden. Die zusätzliche Nutzung eines Logos ist möglich. Das Logo kann auf dem Briefkopf angebracht werden, sollte jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Namen und einem eventuellen Hinweis auf die Tätigkeit verwendet wer-

den, sondern hiervon räumlich und graphisch abgesetzt sein. Wer ein Ladengeschäft, eine Gaststätte oder eine sonstige offene Betriebsstätte (z. B. Reisebüro oder Immobilienmakler) führt, muss in jedem Fall seinen ausgeschriebenen Vornamen und den Familiennamen am Eingang des Betriebs anbringen.

Beispiele für Unternehmensbezeichnungen:

- ▶ Peter Mohr, Zeitungen
- ▶ Zweirad-Kurier, Anna Kirch
- ▶ Vierbeiner und Co. – Hundeschule Hannes Klein

Alle Regelungen dazu, wie Gewerbetreibende im allgemeinen Geschäftsverkehr auftreten müssen, finden Sie in § 15 b der Gewerbeordnung (GewO).

Freiberufler

Für Freiberufler gelten weitestgehend auch die oben aufgeführten Bestimmungen bei der Unternehmensbezeichnung. Allerdings brauchen sie nicht mit ihrem Vor- und Zunamen aufzutreten. Es reicht der Familienname. Zusätze

wie Branchenbezeichnungen und Phantasienamen sind ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen erlaubt.

Um keine Missverständnisse zwischen einer gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeit aufkommen zu lassen, sollten Freiberufler, wenn sie eine zusätzliche Berufs- bzw. Branchenbezeichnung aufnehmen, darauf achten, dass diese tatsächlich einem Freien Beruf entspricht. Andernfalls könnte das Finanzamt auf die Idee kommen, die Tätigkeit nachträglich als gewerblich einzustufen. Zwar kommt es letztlich nicht auf die Unternehmensbezeichnung, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit an. Bei „richtiger“ Namenswahl kann man sich aber zeitaufwändige Diskussionen mit dem Finanzamt ersparen.

Beispiele für freiberufliche Unternehmensbezeichnungen:

- ▶ Karl Müller, Steuerberater
- ▶ Meier, ABC-Presse + TV
- ▶ Topentwurf, Dipl.-Ing. Michael Schulz, Architekt

Bei der – ausschließlich Freiberuflern vorbehaltenen – Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) gelten hinsichtlich des Namens dieselben Bestimmungen wie bei der GbR (s. u.). Die PartG darf aber als einzige Rechtsform den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ oder „Partners“ im Namen mitführen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR (BGB-Gesellschaft)

Auch eine GbR tritt im Geschäftsverkehr mit den bürgerlichen Vor- und Zunamen ihrer Gesellschafter auf. Neben den Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen verwendet werden. Auch können Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen und sogar Phantasiebezeichnungen benutzt werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind

Da Sie im Handelsregister bereits wichtige Informationen über Ihr Unternehmen geben, haben Sie bei der Unternehmens- bzw. Firmenbezeichnung (weitestgehend) freie Wahl: Sie können eine Personen-, Sach- oder Phantasiefirma wählen. Als Firma bzw. Name können Sie also Müller & Schulz OHG, Sportausrüstung e. K. oder Aurora Kfm. wählen. Daneben ist auch eine Kombination zulässig. Als Einzelkaufmann müssen Sie allerdings einen entsprechenden Zusatz wie e. K. oder e. Kfm. hinzufügen.

Beispiele für Namen bzw. Firmen:

- ▶ Sachfirma: Medico Gesellschaft für Medizintechnik mbh
- ▶ Namensfirma: Maria Meister e.K., Kaiser und Bauer OHG
- ▶ Phantasiefirma: Sisyphos UG (haftungsbeschränkt)

Genannt werden muss in jedem Fall die Rechtsform, um die Haftungsverhältnisse deutlich zu machen. Beispiel: „e. K.“ für eingetragener Kaufmann, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), OHG, KG oder AG oder auch GmbH & Co. KG.

Unternehmensnamen schützen

Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, genießen damit einen gewissen Schutz ihres Namens in ihrem Handelsregisterbezirk. Ein „Newcomer“ darf den entsprechenden Namen zur Eintragung in das Handelsregister nicht wählen. Geprüft wird dies im Regelfall durch die IHK auf Anfrage des Registergerichts.

Wollen Sie den Namenszusatz Ihres Unternehmens intensiver schützen, kommt eine Markeneintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München in Frage. Eine solche Eintragung ist allerdings mit Kosten verbunden. Vorteil der Markenmeldung ist u. a., dass eine Marke nicht nur Schutz in dem Gebiet genießt, in dem sie tatsächlich benutzt wird, sondern innerhalb des gesamten Territoriums ihrer Anmeldung. Nützlich ist dies, wenn das Unternehmen in Zukunft seine Tätigkeit nach und nach ausweitet.

Dr. Ulrich Temme, Notar, Düsseldorf

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 34 „Steuern“

- ▶ GründerZeiten Nr. 38 „Buchführung“
- ▶ GründerZeiten Nr. 45 „Freie Berufe“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 03018 615 4171
 bmwi@gvp-bonn.de
 Download u. Bestellfunktion:
 www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de
- ▶ Musterprotokolle für Gründung von GmbH und Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) s. Anlage zum GmbH-Gesetz:
www.gesetze-im-internet.de
- ▶ Informationen über Rechtsformen im Europäischen Binnenmarkt:
www.existenzgruender.de (Weg in die Selbständigkeit – Gründung planen – Gründungs-Know-how - Rechtsformen)

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
 info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
 info@bmwi.bund.de
 www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Thomas Münster, Fachjournalist, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Eintrag ins Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister

Alle Unterlagen zur Eintragung ins Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister müssen beim zuständigen Registergericht elektronisch eingereicht werden (Übergangsregelungen sind ggf. möglich). Bei Unternehmensgründungen unternimmt dies in der Regel der Notar. Die dafür erforderliche Software kann aber auch im Internet unter www.egvp.de kostenlos bezogen werden.

Eintragungen und andere unternehmensbezogene Informationen können bundesweit zentral unter www.unternehmensregister.de abgerufen werden.